

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0544e375-e07b-3d60-b7e1-0c0be6f66bde>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 224 BauGB - Entfall der aufschiebenden Wirkung bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung

<sup>1</sup>Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen

1. den Umlegungsbeschluss nach [§ 47 Absatz 1](#),
2. die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach [§ 71 Absatz 1](#),
3. die vorzeitige Besitzeinweisung nach [§ 77](#) oder [§ 116](#) sowie
4. die Geltendmachung des Kostenerstattungsbetrags nach [§ 179 Absatz 4](#)

hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>[§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) ist entsprechend anzuwenden.

